

# GEBÜHRENORDNUNG

Folgende Gebühren werden erhoben:

(1) Jahresgebühr	€	24,00
(2) Ausstellung eines Ersatzausweises	€	2,50
(3) Säumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist je angefangene Woche und je Medieneinheit	€	0,50
(4) Bearbeitungsgebühr für Inrechnungstellung nicht zurückgegebener Medien	€	2,50
(5) Bestellung im Auswärtigen Leihverkehr pro Medieneinheit	€	2,50
Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind von den Nutzenden zusätzlich zu tragen.		
(6) Beschädigung oder Entfernen des Barcode-Etiketts je Medieneinheit	€	1,00
(7) Beschädigung der Medien	€	2,00
(8) Fotokopien pro Stück	€	0,10



Hauptstr. 61  
76870 Kandel  
Telefon 07275/919816  
E-Mail: [buecherei@vg-kandel.de](mailto:buecherei@vg-kandel.de)  
[www.kandel.de/buecherei](http://www.kandel.de/buecherei)  
<http://kandel.buchabfrage.de>

## BENUTZUNGSORDNUNG

### Öffnungszeiten:

Montag 14.00 – 18.00 Uhr  
Dienstag 09.00 – 13.00 Uhr  
Mittwoch 14.00 – 18.00 Uhr  
Freitag 14.00 – 18.00 Uhr  
Samstag 09.00 – 13.00 Uhr

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 19.12.2024 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023, GVBl. 2023, S. 133) folgende Benutzungsordnung beschlossen:

## **BENUTZUNGSORDNUNG**

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kandel, deren Benutzung jeder Person gestattet ist. Sie dient der allgemeinen Bildung, und Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung, insbesondere durch die Bereitstellung von Medien verschiedenster Art (wie Bücher, Zeitschriften, Spiele, AV-Medien).
- (2) Mit Anerkennung der Benutzungsordnung erfolgt gleichzeitig die Einwilligung zur elektronischen Speicherung personenbezogener Daten. Diese werden den Vorschriften der jeweils gültigen Datenschutzbestimmung entsprechend verarbeitet.
- (3) Für Benutzung und Ausleihe wird eine Gebühr erhoben. Diese gilt von der Fälligkeit an für ein Jahr.  
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler, Studierende, Sozialhilfeempfänger, Menschen mit Schwerbehinderung, Arbeitslose, sowie Ableistende eines Bundesfreiwilligendienstes oder freiwilligen sozialen oder kulturellen Jahres sind von dieser Gebühr ausgenommen. Diese sowie sonstige in der Stadtbücherei anfallenden Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

### § 2 Anmeldung und Büchereiausweis

- (1) Nutzende melden sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhalten gegen Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung, die Benutzungsordnung einzuhalten, einen Büchereiausweis.
- (2) Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Büchereiausweis zulässig. Dieser ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust sowie Namens- und Adressänderungen sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben. Für Schaden, der durch Missbrauch des Büchereiausweises entsteht, haften die Nutzenden bzw. ein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Kinder ab 6 Jahren können einen eigenen Büchereiausweis erhalten. Für die Anmeldung ist die Unterschrift und Vorlage des Personalausweises eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Hiermit verpflichtet sich dieser zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren. Dies gilt bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.

### § 3 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Büchereiausweises können Bücher, Spiele, CDs und Tiptoi-Stifte für 4 Wochen ausgeliehen werden. Die Leihfrist für DVDs beträgt 7 Tage, für Zeitschriften, Tonies und Tonie-Boxen 2 Wochen. Bei Zeitschriften kann das neueste Exemplar bis zum Erscheinen der darauffolgenden Ausgabe nur in der Bücherei eingesehen werden.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren erhoben.
- (3) Die Leihfrist kann maximal zweimal sowohl persönlich, telefonisch oder online verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (5) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

### § 4 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Wissenschaftliche Medien, die in der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich. Für eine Bestellung im Auswärtigen Leihverkehr wird eine Gebühr erhoben.

### § 5 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Nutzenden auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind dem Büchereipersonal zu melden.
- (2) Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Für Beschädigung und Verlust sind die Nutzenden schadenersatzpflichtig. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtmäßigem Ermessen.
- (3) Verlust und Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

### § 6 Verhalten in der Bücherei

- (1) Die Bücherei übernimmt keine Haftung für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände.
- (2) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Assistenzhunde.
- (3) Die Nutzenden haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (4) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht erlaubt.

### § 7 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Nutzende, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.